



# AUF EINEN BLICK

---

Die Betreuungsrechtsreform für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger



Bundesministerium  
der Justiz

**GEMEINSAM.  
AUF MEINEM WEG.**  
Zu mehr Selbstbestimmung in der Betreuung.

**Diese Zusammenfassung gibt einen Überblick über die wesentlichen für Sie relevanten Änderungen im Betreuungsrecht, die durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) und das „Änderungsgesetz 2022“ (BGBl. I S. 959) eingeführt wurden und am 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind.**

## **Mehr Selbstbestimmung in der Beratung und Aufsicht (§§ 1861, 1862 BGB n.F.) und in den Genehmigungsverfahren**

- Alle Maßnahmen der gerichtlichen Kontrolle und Aufsicht und die Erteilung von Genehmigungen haben sich am Maßstab des § 1821 Abs. 2 bis 4 BGB n.F. auszurichten (§ 1862 Abs. 1 BGB n.F.): Wünsche des Betreuten (hilfsweise sein mutmaßlicher Wille) sind im Hinblick auf konkret anstehende Maßnahmen zu ermitteln und im Rahmen der gesetzlichen Grenzen umzusetzen
- Pflicht zur persönlichen Anhörung des Betreuten bei Anhaltspunkten für Pflichtwidrigkeiten (§ 1862 Abs. 2 BGB n.F.)

## **Einführung der Betreuer in ihr Amt**

- Mündliche Verpflichtung nach Bestellung ehrenamtlicher Betreuer mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung mit Hinweis auf Beratungs- und Unterstützungsangebote (§ 1861 Abs. 2 BGB n.F.)
- Anforderungen an Bestellsurkunde ergänzt um Angaben zur Befreiung und Benennung der einzelnen Aufgabenbereiche (§ 290 Abs. 1 FamFG n.F.)

- Zum Schutz des Interesses des Betreuten an der Geheimhaltung bestimmter Daten besteht nunmehr die Möglichkeit der Ausgabe einer weiteren Bestellsurkunde, welche nur Teilaufgabenbereiche ausweist (§ 290 Abs. 2 FamFG n.F.)
- Anfangsgespräch des Gerichts mit dem Betreuten in ehrenamtlich geführten Betreuungen mit familiärer Beziehung oder persönlichen Bindung auf Wunsch des Betreuten oder in anderen geeigneten Fällen (§ 1863 Abs. 2 BGB n.F.)

## **Anfangs-, Jahres- und Schlussbericht**

- Pflicht zur Einreichung eines Anfangsberichts für ehrenamtliche „Fremdbetreuer“ und berufliche Betreuer innerhalb von 3 Monaten nach Bestellung (§ 1863 Abs. 1 BGB n.F.)
- Möglichkeit der Erörterung des Anfangsberichts mit dem Betreuten durch das Gericht (§ 1863 Abs. 1 Satz 5 BGB n.F.)
- Erweiterung der inhaltlichen Anforderungen an den Jahresbericht (§ 1863 Abs. 3 Satz 3 BGB n.F.)
- Pflicht für Betreuer zur Besprechung des Jahresberichts mit der betreuten Person (§ 1863 Abs. 3 Satz 2 BGB n.F.)
- Schlussbericht nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses einschl. der Angaben über Herausgabe des Betreutenvermögens und der im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen (§ 1865 Abs. 4 BGB n.F.)

## **Vermögensverzeichnis**

- Das Vermögensverzeichnis soll nun auch Angaben zu regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben enthalten; die Angaben sind in geeigneter Weise zu belegen (§ 1835 Abs. 1 und 2 BGB n.F.)
- Möglichkeit der Hinzuziehung einer dritten Person als Zeuge bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses auf gerichtliche Anordnung (§ 1835 Abs. 4 BGB n.F.)
- Bekanntgabe des Vermögensverzeichnisses an betreute Person durch das Gericht (§ 1835 Abs. 6 BGB n.F.)

<sup>1</sup> Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, zur Anpassung von Rechtsvorschriften zum Verbraucherschutz und zur Verbraucherrechtsdurchsetzung sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 24. Juni 2022

<sup>2</sup> Rechtliche Begriffe werden in dieser Zusammenfassung zugunsten einer einfacheren Lesbarkeit entsprechend der Gesetzesbezeichnung im generischen Maskulinum verwendet. In dieses sind alle Geschlechter miteinbezogen.

## Rechnungslegung

- Einzelheiten zur Erstellung und Entscheidung über Verzicht auf Belege trifft das Betreuungsgericht (§ 1865 Abs. 3 Satz 2 BGB n.F.)
- Bei Kontoverwaltung durch die betreute Person: Beibringung einer Selbstverwaltungserklärung des Betreuten oder eidesstattliche Versicherung durch Betreuer (§ 1865 Abs. 3 Satz 4 BGB n.F.)

## Vermögensverwaltung

- Trennungsgebot und Verwendungsverbot (§ 1836 BGB n.F.)
- Maßstab der Betreuungsführung in Vermögensangelegenheiten ist Wunsch und Wille der betreuten Person (§§ 1838 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 1821 BGB n.F.)
- Regelungen zur Verwaltung von Geld usw., soweit keine anderen Wünsche der betreuten Person festgestellt werden können (§ 1838 Abs. 1 Satz 2 BGB n.F.):
  - Grundsätzlich bargeldloser Zahlungsverkehr; Ausnahme: übliche Barzahlungen im Geschäftsverkehr und Auszahlungen an betreute Person (§ 1840 BGB n.F.)
  - Anlagepflicht für Anlagegeld auf einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto bei Kreditinstitut, das einer ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört (§§ 1841, 1842 BGB n.F.)
  - Sperrvereinbarung für alle Anlagen, die kein Verfügungsgeld betreffen; das gilt auch bei unversperrt vorgefundenen Konten (§ 1845 BGB n.F.)
- Gesetzlich befreite Betreuer:
  - Erweiterung des Kreises um die Geschwister und alle Verwandte in gerader Linie (§ 1859 Abs. 2 BGB n.F.)
  - statt der Rechnungslegung müssen diese dem Gericht jährlich (längstens alle 5 Jahre) eine Vermögensübersicht vorlegen (§ 1859 Abs. 1 Satz 2 BGB n.F.)
  - Abschaffung der Schlussrechnungslegungspflicht, stattdessen Vermögensübersicht mit eidesstattlicher Versicherung (§ 1872 Abs. 5 BGB n.F.)
- weitergehende Befreiungen von Pflichten auf vorherigen schriftlichen Wunsch der betreuten Person möglich (§ 1859 Abs. 2 Satz 2 BGB n.F.)
- Aufhebung der Befreiung möglich bei Gefährdung (§ 1859 Abs. 3 BGB n.F.)

## Genehmigungen/Anzeigepflichten

- Einführung einer Anzeigepflicht des Betreuers bei Absicht zur faktischen Aufgabe von Wohnraum, den die betreute Person selbst nutzt, und damit Möglichkeit einer gerichtlichen Kontrolle im Rahmen der Aufsichtsführung (§ 1833 Abs. 2 BGB n.F.); Maßstab für die Zulässigkeit ist § 1821 BGB n.F. (vgl. § 1833 Abs. 1 BGB n.F.). Zudem Beibehaltung der Genehmigungspflichten bei Abgabe von Willenserklärungen, soweit sie sich auf die Aufgabe von selbst genutzten Wohnraum beziehen (§ 1833 Abs. 3 BGB n.F.)
- Mitteilungspflicht des Betreuers über wesentliche Änderungen der persönlichen Verhältnisse der betreuten Person (§ 1864 Abs. 2 BGB n.F.)
- Abschaffung der Innengenehmigung, insbesondere für anderweitige Anlageformen – nunmehr Genehmigung nach § 1848 BGB n.F. erforderlich
- Neufassung der Genehmigungspflichten für Verfügungen über Rechte und Wertpapiere (§ 1849 BGB n.F.)
- Genehmigung der Verfügung über Grundpfandrechte insgesamt über § 1850 BGB n.F. geregelt; neu dort auch Genehmigungspflicht für unentgeltlichen Erwerb von Wohnungs- oder Teileigentum (Nummer 4)
- Zusammenfassung der Genehmigungstatbestände für Rechtsgeschäfte mit Nachlassbezug in § 1851 BGB n.F.
- Neuer gerichtlicher Genehmigungsvorbehalt für Schenkungen (statt des bisherigen Verbots, § 1854 Nummer 8 BGB n.F.)
- Bei Genehmigung einseitiger Rechtsgeschäfte gegenüber einer Behörde oder einem Gericht ausnahmsweise schwebende Unwirksamkeit bis Mitteilung der Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses an Behörde oder Gericht (§ 1858 Abs. 3 BGB n.F.)
- Pflicht zur Anzeige einer Abweichung von Grundsätzen der Vermögensverwaltung nach den

§§ 1839 ff. BGB n.F. auf Wunsch der betreuten Person (§ 1838 Abs. 2 BGB n.F.)

- Anzeigepflichten für Konto- und Depotöffnung sollen eine zeitnahe Kenntnisnahme des Gerichts und die Wahrnehmung einer entsprechenden Kontrolle ermöglichen (§ 1846 BGB n.F.)
- **ZU BEACHTEN:** Anhörungspflichten in Genehmigungsverfahren nach § 299 FamFG: Die persönliche Anhörung ist zwingend erforderlich in Genehmigungsverfahren zur Aufgabe von Wohnraum nach § 1833 Abs. 3 BGB n.F. (Ausnahmen: § 34 Abs. 2 FamFG) oder bei Widerruf einer Vollmacht nach § 1820 Abs. 5 Satz 2 BGB n.F.; die persönliche Anhörung ist grundsätzlich erforderlich in allen Genehmigungsverfahren nach §§ 1850 - 1854 BGB n.F.

## Beendigung der Betreuung/ Schlussrechnungslegung

- Pflicht des Betreuers zur Herausgabe des Vermögens und der erlangten Unterlagen an betreute Person, Erben oder sonstigen Berechtigten (§ 1872 Abs. 1 und 4 BGB n.F.)
- Bei Beendigung der Betreuung Pflicht zur Erstellung einer Schlussrechnung bzw. Vermögensübersicht bei befreiten Betreuern nur auf Verlangen der Berechtigten, die auf dieses Recht hinzuweisen sind (§ 1873 Abs. 2 und 5 BGB n.F.), Frist für Geltendmachung: 6 Wochen
- Prüfung der Schlussrechnung durch das Gericht nur auf Verlangen der Berechtigten (§ 1873 Abs. 3 BGB n.F.), Frist für Geltendmachung: 6 Wochen

## Aufwendungsersatz und Vergütung

- Erhöhung der Aufwandspauschale auf 425 EUR pro Betreuungsjahr (§ 1878 BGB n.F.)
- Einmalige ausdrückliche Geltendmachung der Aufwandspauschale gilt mit Einreichung des Jahresberichts als Antrag für alle weiteren Jahre, im Übrigen Erlöschen des Anspruchs 6 Monate nach Ablauf des Entstehungsjahres (§ 1878 Abs. 4 BGB n.F.)

- Nur noch Einsatz des Vermögens für Vergütung, keine Prüfung der Einkommensverhältnisse und Unterhaltsansprüche mehr erforderlich (§ 1880 BGB n.F.)
- Möglichkeit der Festsetzung der Vergütung beruflicher Betreuer auch für zukünftige Zeiträume (§ 292 Abs. 2 FamFG n.F.)
- Registrierung durch Stammbehörde nach § 19 Abs. 2 BtOG als Voraussetzung für Vergütungsanspruch für berufliche Betreuer (§ 7 Abs. 1 VBVG n.F.)
- Vermittlung betreuungsrelevanter Kenntnisse in Ausbildung oder Studium nicht mehr relevant für Einstufung der Vergütung in Tabelle B oder C (§ 8 Abs. 2 VBVG n.F.) - Kenntnisse werden im Registrierungsverfahren geprüft
- Möglichkeit der Feststellung der anwendbaren Vergütungstabelle auf Antrag des beruflichen Betreuers durch Vorstand des zuständigen AG; Feststellung gilt dann für das gesamte gerichtliche Festsetzungsverfahren (§ 8 Abs. 3 VBVG n.F.)

## Funktionelle Zuständigkeiten

- Zuständigkeit für die Bestellung eines Ergänzungsbetreuers bei rechtlicher Verhinderung des Betreuers (§ 1817 Abs. 5 BGB n.F.) vom Richter auf den Rechtspfleger verlagert (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 RPfLG n.F.)
- Neuer Richtervorbehalt für die Bestellung eines Kontrollbetreuers und Widerruf einer Vorsorgevollmacht nach §§ 1815 Abs. 3, 1820 Abs. 3 und 5 BGB n.F.
- Abschaffung des Richtervorbehalts nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 RPfLG a.F. für PflEGsverfahren, wenn Betroffener ausländischer Staatsbürger ist.

## Sonstiges

- Veränderte Begrifflichkeiten beachten:
  - Betreuung enthält nicht mehr verschiedene Aufgabenkreise. Alle Aufgaben des Betreuers werden als der „Aufgabenkreis“ bezeichnet
  - Dieser besteht aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen (§ 1815 Abs. 1 BGB n.F.)
  - Verhinderungsbetreuer bei tatsächlicher Verhinderung des Betreuers (§ 1817 Abs. 4 BGB n.F.)
  - Ergänzungsbetreuer bei rechtlicher Verhinderung des Betreuers (§ 1817 Abs. 5 BGB n.F.)

- Erweiterung der Aufgabenbereiche, die gesondert anzuordnen sind (§ 1815 Abs. 2 BGB n.F.)
- Erweiterung des Ausschlusses bestimmter Personen von der Betreuertätigkeit (§ 1816 Abs. 6 BGB n.F.)
- Ehrenamtliche Betreuer ohne persönliches Näheverhältnis werden regelhaft nur zum Betreuer bestellt, wenn sie eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung mit einem Betreuungsverein nach § 22 BtOG abgeschlossen haben (§ 1816 Abs. 4 BGB n.F.); die Möglichkeit zum Abschluss einer solchen Vereinbarung steht auch ehrenamtlichen Betreuern mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung zur betreuten Person offen
- Neue Auskunftspflicht des Betreuers auf Wunsch der betreuten Person gegenüber nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen über persönliche Lebensumstände (§ 1822 BGB n.F.)
- Präzisierung der Aufgaben der Verfahrenspfleger und Klarstellung, dass dieser nur eine natürliche Person sein kann und er nicht rechtlicher Vertreter des Betroffenen ist (§§ 276 Abs. 3 und 4, 317 Abs. 3 und 4 FamFG n.F.)
- Einführung eines Registrierungsverfahrens für berufliche Betreuer (§§ 19 ff. BtOG)
- Verbot für berufliche Betreuer der Annahme von Geld oder geldwerten Leistungen von der betreuten Person mit Ausnahme von Vergütungen nach dem VBVG und Auslagenersatz nach § 1877 Abs. 3 BGB n.F. oder wenn Geringwertigkeit vorliegt; Gericht kann Ausnahmen zulassen (§ 30 BtOG)

Mehr unter:  
[www.bmj.de/betreuungsrecht](http://www.bmj.de/betreuungsrecht)

